

Gliederung 22. Stunde

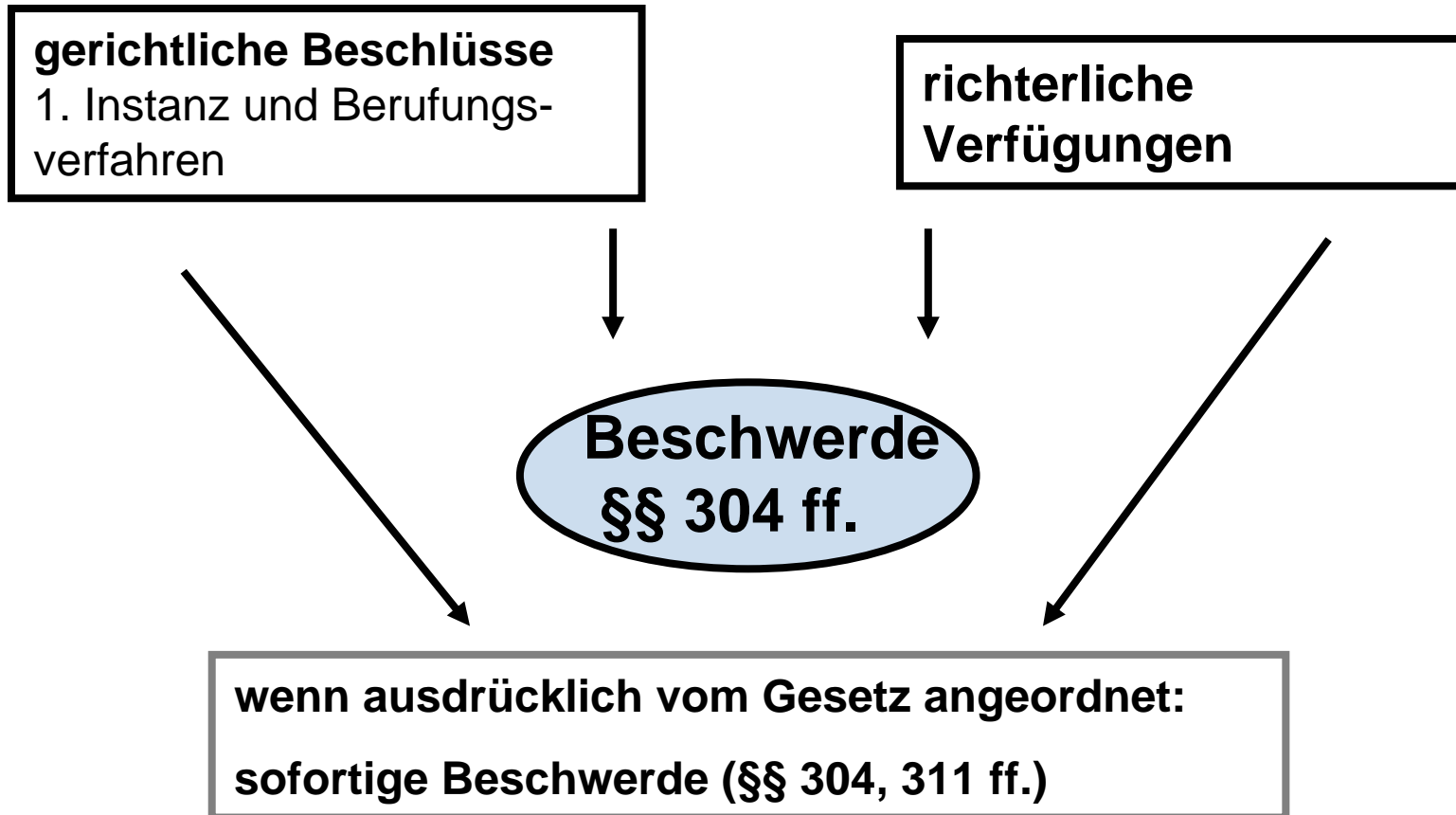
**8. ordentliche und außerordentliche Rechtsbehelfe**

...

- d) Beschwerde**
- e) Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand**
- f) Wiederaufnahme des Verfahrens**
- g) Verfassungsbeschwerde**

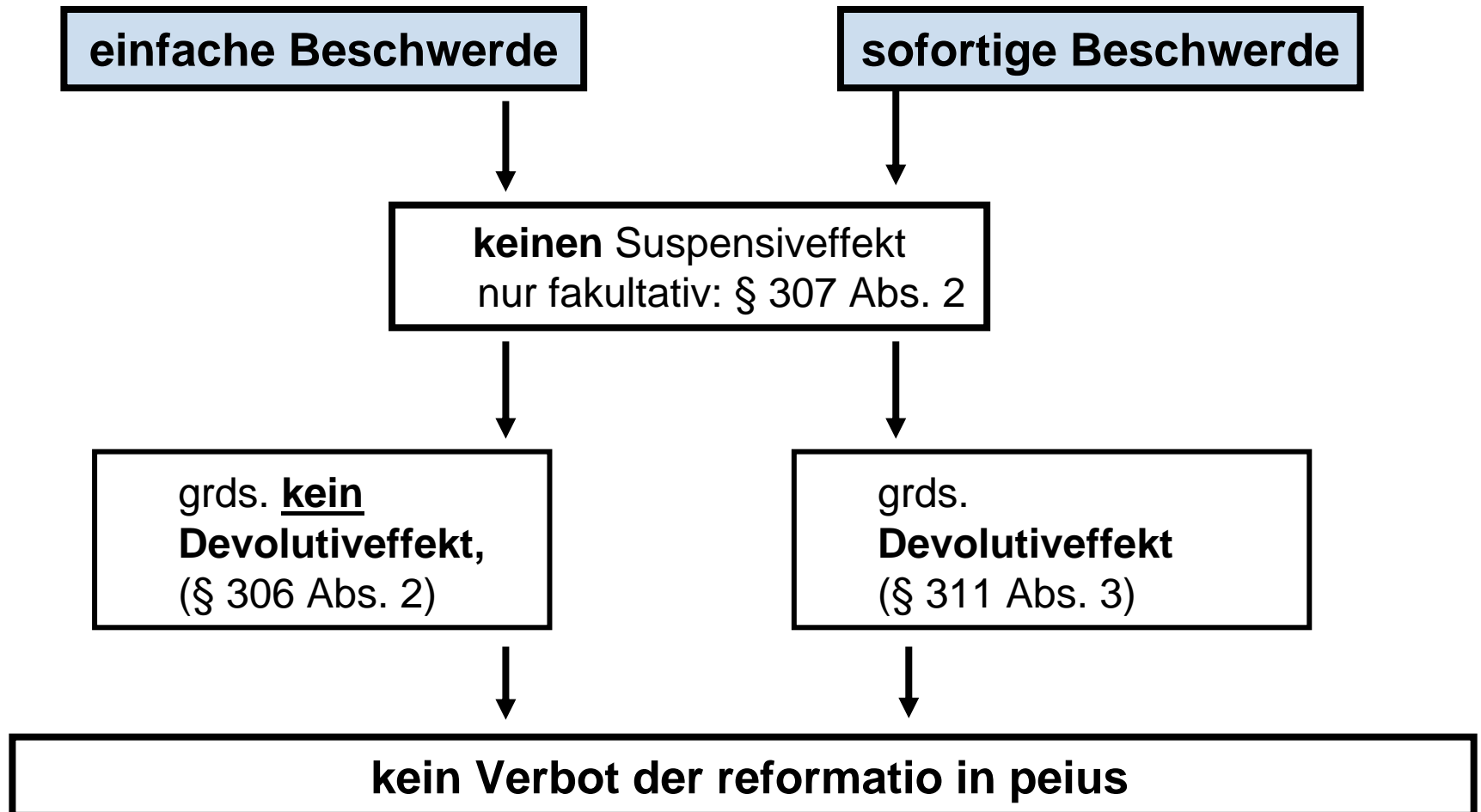
## d) Beschwerde

### aa) Überblick



## d) Beschwerde

### aa) Überblick



## d) Beschwerde

### bb) Zulässigkeit:

#### (1) Statthaftigkeit

gerichtlicher Beschluss oder  
richterliche Verfügungen



nicht der Beschwerde gem. § 304  
Abs. 3 bis 5 oder § 305 S. 1 entzogen

#### (2) Form und Frist

##### (a) Form:

schriftlich oder zu  
Protokoll der  
Geschäftsstelle

##### (b) Frist:

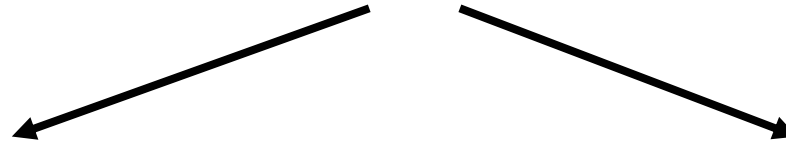
- einfache Beschwerde: keine Frist
- sofortige Beschwerde: 1 Woche (§ 311 Abs. 2)

## d) Beschwerde

### cc) Verfahren

**Beschwerde**

einreichen beim iudex a quo



### Abhilfeentscheidung

- bei **einfacher Beschwerde**  
(§ 306 Abs. 2 Hs. 1)
- bei **sofortiger Beschwerde**:  
hier grds. **keine** Abhilfeentscheidung  
möglich (§ 311 Abs. 3 S. 1);  
Rückausnahme: § 311 Abs. 3 S. 2

bei **Nichtabhilfeentscheidung**  
(§ 306 Abs. 2 Hs. 2)

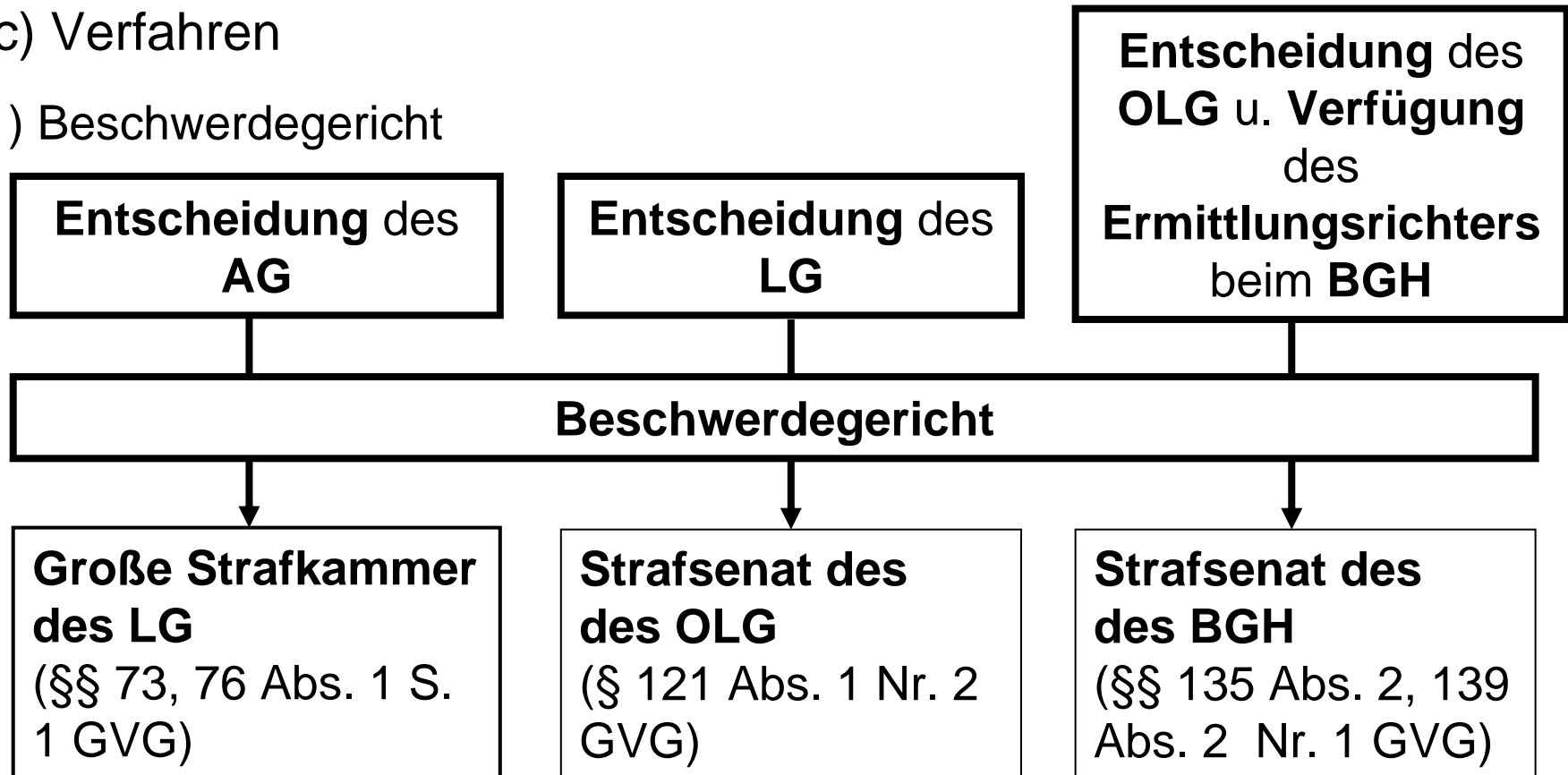


**Vorlage beim  
Beschwerdegericht** innerhalb  
von 3 Tagen (§§ 308 f.)

## d) Beschwerde

cc) Verfahren

(1) Beschwerdegericht



## d) Beschwerde

### cc) Verfahren

#### (2) Verfahren nach Vorlage beim Beschwerdegericht

- eigene Ermittlungen bzw. Anordnung v. Ermittlungen (§ 308 Abs. 2)
- keine mündliche Verhandlung (§ 309 Abs. 1); Ausn.: § 118 Abs. 2
- obligatorische Anhörung des Beschwerdeführers bei Abänderung zu seinen Lasten (§ 308 Abs. 1; Ausn.: §§ 308 Abs. 1 S. 2, 33 Abs. 4); stets fakultativ bei der Staatsanwaltschaft (§ 309 Abs. 1)
- Nachholung des rechtlichen Gehörs, § 311 a

## d) Beschwerde

### cc) Verfahren

(3) Entscheidung des Beschwerdegerichts

### Beschluss

Verwerfung als  
unzulässig oder  
unbegründet

eigene Sachentscheidung,  
falls Beschwerde zulässig und  
begründet (§ 309 Abs. 2)

Ausn.: Zurückverweisung nur,  
falls der Mangel nicht im  
Beschwerdeverfahren  
behebbar ist.



## d) Beschwerde

### dd) weitere Beschwerde

**Beschluss des Beschwerdegerichts**



grds.  
unanfechtbar,  
§ 310 Abs. 2



**Ausnahme:**

weitere Beschwerde (§ 310 Abs. 1) gegen  
Beschwerdeentscheidungen des LG oder  
OLG, die Verhaftung oder einstweilige  
Unterbringung betreffen.

## d) Beschwerde

### dd) weitere Beschwerde

#### (1) Zuständigkeit

- OLG für Beschwerdeentscheidungen des LG (§ 121 I Nr. 2 GVG)
- BGH für Beschwerde bzw. ermittelungsrichterliche Entscheidungen des OLG (§ 135 Abs. 2 GVG)

#### (2) Verfahren

Es gelten die allgemeinen Beschwerdevorschriften.

## e) Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

aa) Zulässigkeit, §§ 44 ff.

### (1) Fristversäumnis:

(a) Frist: nur **prozessuale** Fristen, nicht: Strafantragsfrist

(b) Säumnis: bewusstes Nichteinhalten der Frist oder frist-, aber nicht formgerechte Vornahme der geforderten Handlung

### (2) Antrag:

hinreichend bestimmt, beim zuständigen Gericht sowie mit Glaubhaftmachung des fehlenden Verschuldens (§ 45 Abs. 2 S. 1)

### (3) Nachholen der versäumten Handlung

## e) Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

bb) Begründetheit: begründet bei unverschuldetem Fristversäumnis

### (1) Verschulden

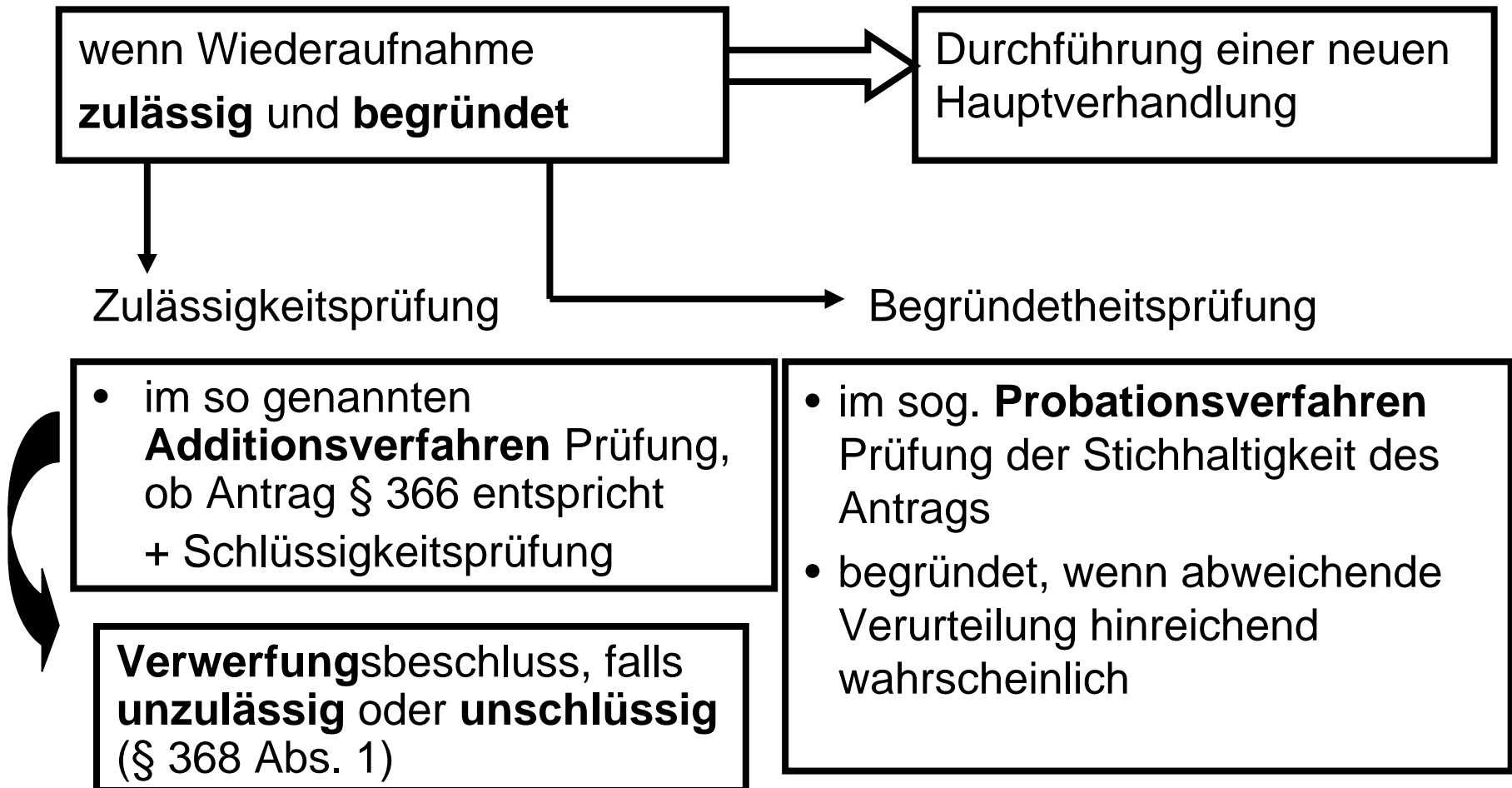
- eigenes Verschulden
- sowie Verschulden Dritter, soweit zurechenbar

### (2) **Sonderproblem:** Zurechnung von Verteidigerverschulden

- dem Beschuldigten nicht zuzurechnen
- bei anderen Verfahrensbeteiligten: analog § 85 Abs. 2 ZPO

## f) Wiederaufnahme des Verfahrens

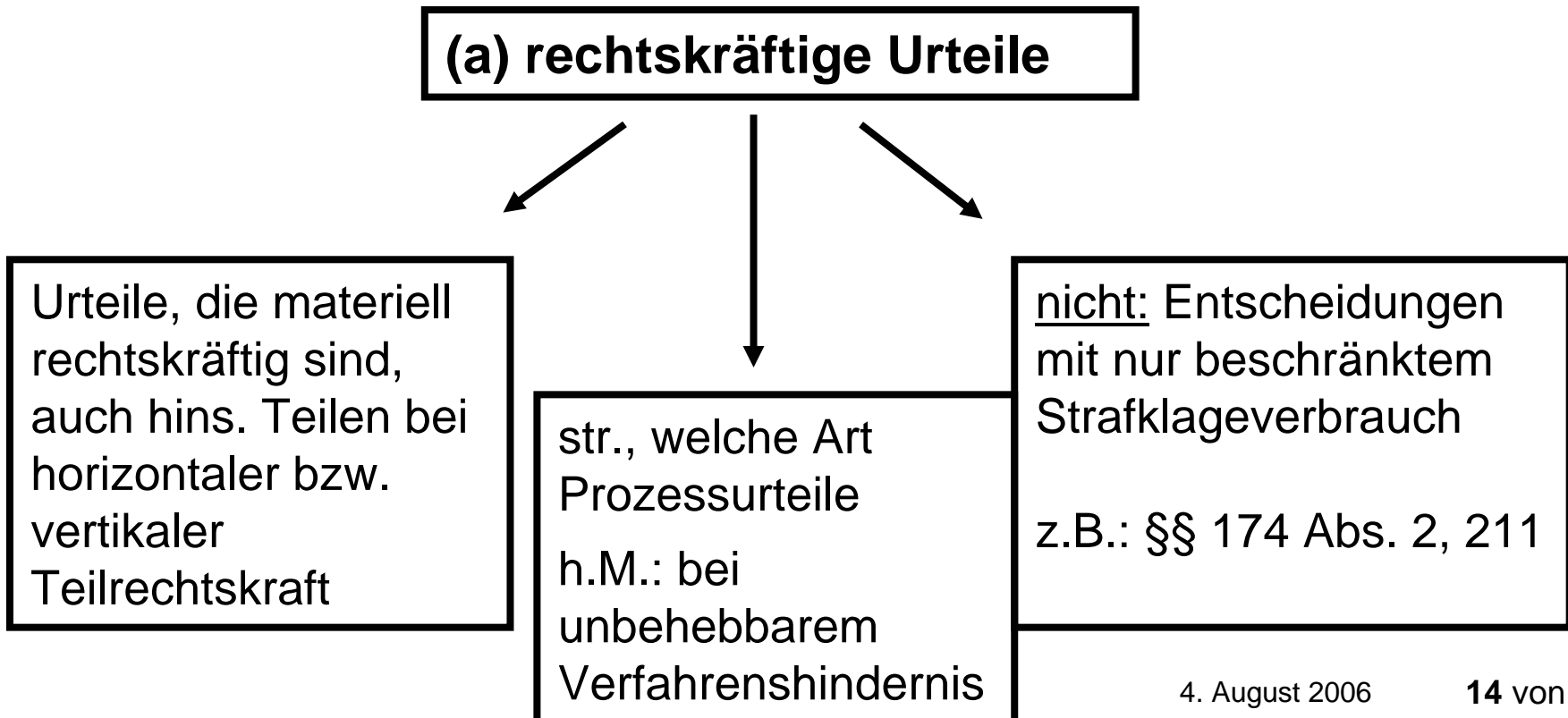
### aa) Übersicht



## f) Wiederaufnahme des Verfahrens

### bb) Zulässigkeit

#### (1) Statthaftigkeit



## f) Wiederaufnahme des Verfahrens

### (1) Statthaftigkeit

**(b) verfahrensabschließende Sachentscheidung durch Beschluss, der an Stelle des Urteils tritt (§ 349 Abs. 2, 4).**

str., ob analoge Anwendung auf sonstige Beschlüsse

**(c) beachte: Keinen Einfluss auf Zulässigkeit hat**



Vollstreckung der Strafe; Tod des Verurteilten (§ 361 Abs. 1)



Ausn.: Tod während des Wiederaufnahmeverfahrens ohne Weiterführung gem. § 361 Abs. 2

## f) Wiederaufnahme des Verfahrens

### (2) Form

**(a) Antrag des Verurteilten oder der gem. § 361 Abs. 2 Berechtigten muss umfassen:**

Wiederaufnahmegrund und Angabe der Beweismittel (§ 366 Abs. 1)

**und muss gem. § 361 Abs. 2 von einem RA oder dem Verteidiger**

als von ihm unterzeichnete Schrift oder von ihm zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden.

**(b) Antrag der StA muss nur den Wiederaufnahmegrund und Angabe der Beweismittel (§ 366 Abs. 1) enthalten.**



## f) Wiederaufnahme des Verfahrens

### (3) Beschwer

#### (a) Erfordernis einer „qualifizierten“ Beschwer beim Verurteilten

- nicht ausreichend: andere Strafbemessung aufgrund desselben Gesetzes (§ 363 Abs. 1).
- nicht ausreichend: Nicht-Anwendung des § 21 StGB (§ 363 Abs. 2).
- str., ob Strafschärfungs- bzw. Strafmilderungsgründe sowohl des AT als auch des BT andere Gesetze iSv. § 363 Abs. 1 sind.
- str., ob Änderung des Schuldspruchs ohne Auswirkung auf Rechtsfolgenausspruch ausreichend ist.

#### (b) Staatsanwaltschaft ist durch jede unrichtige Entscheidung beschwert.

## f) Wiederaufnahme des Verfahrens

### cc) Begründetheitsprüfung

- im sog. **Probationsverfahren** Prüfung der Stichhaltigkeit des Antrags.
- Entscheidung ohne mündliche Verhandlung; Anwesenheitsrecht bei Beweisaufnahmen, § 369 Abs. 3.
- begründet, wenn abw. Verurteilung hinreichend wahrscheinlich.



**Verwerfungsbeschluss**, falls  
Behauptungen nicht bestätigt oder  
ursächlicher Zusammenhang nicht  
besteht (§ 370 Abs. 1).

wenn begründet:  
Anordnung der  
Wiederaufnahme,  
(§ 370 Abs. 2)

→ **sofortige Beschwerde (§ 372)**

## f) Wiederaufnahme des Verfahrens

### cc) Begründetheitsprüfung

#### (1) Wiederaufnahmegründe zugunsten des Verurteilten

§ 359 Nr. 1 – 6

§ 79 Abs. 1 BVerfGG

#### (2) Wiederaufnahmegründe zuungunsten des Verurteilten

- abschließende Aufzählung in § 362
- keine Wiederaufnahme wegen nachträglich entdeckter belastender Beweismittel oder Tatsachen

## f) Wiederaufnahme des Verfahrens

### dd) Neue Hauptverhandlung

**(1) Zuständiges Gericht** bestimmt sich nach § 140 a GVG.

#### **(2) Hinweise zur Hauptverhandlung**

- keine Bindung an die frühere Entscheidung, selbständige Untersuchung.
- Verbot der reformatio in peius, falls zugunsten des Verurteilten Wiederaufnahme betrieben.
- Entscheidung ohne Hauptverhandlung bei Tod (§ 371 Abs. 1) bzw. ausreichender Beweislage für sofortigen Freispruch (§ 371 Abs. 2).

## g) Verfassungsbeschwerde

### aa) Zulässigkeit

- statthaft: gegen Akte der öffentlichen Gewalt und richterliche Entscheidungen
- Ausschöpfung förmlicher und informeller Rechtsschutzmöglichkeiten (Bsp.: Gegenvorstellung als Erscheinungsform des Petitionsrechts; Aufforderung an das Gericht, die eigene Entscheidung aus nachträglich besserer Einsicht von Amts wegen aufzuheben oder abzuändern)
- Frist: problematisch bei informellen Rechtsschutzmöglichkeiten

### bb) Begründetheit

keine strafrechtlichen Besonderheiten